

# RS Vwgh 2018/8/9 Ra 2018/22/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2018

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z1 idF 2013/I/033;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §32 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Das "Erschleichen" eines Bescheides/Erkenntnisses liegt vor, wenn dieser/s in einer Art zustande kam, dass bei der Behörde bzw. dem VwG von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese Angaben dann der Entscheidung zugrunde gelegt wurden, sofern die Behörde bzw. das VwG auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr bzw. ihm nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Erhebungen durchzuführen (vgl. VwGH 8.6.2006, 2004/01/0470).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018220076.L01

## Im RIS seit

31.08.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)